

Eidgenössische Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik vom 15. Januar 1987 über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 30. Oktober 1986 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative «zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche (Weg vom Tierversuch!)» (Änderung von Art. 25^{bis} Abs. 2 Bst. d sowie Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 25^{ter} sowie ihrer Übergangsbestimmungen durch einen Art. 19) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 137 093 eingereichten Unterschriften sind 130 175 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizer Tierschutz, Geschäftsführer: Dr. Hans Schmid, Rechtsanwalt, Meisenweg 9, 8038 Zürich.

22. Januar 1987

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

0530

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1985 I 1248

Eidgenössische Volksinitiative
«zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche
(Weg vom Tierversuch!)»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	59 999	2896
Bern	14 935	452
Luzern	4 347	178
Uri	400	29
Schwyz	790	35
Obwalden	317	8
Nidwalden	203	11
Glarus	599	24
Zug	1 591	27
Freiburg	541	30
Solothurn	2 370	90
Basel-Stadt	6 528	273
Basel-Landschaft	3 415	266
Schaffhausen	2 255	36
Appenzell A. Rh.	614	190
Appenzell I. Rh.	38	1
St. Gallen	5 563	210
Graubünden	2 760	199
Aargau	6 417	555
Thurgau	2 681	115
Tessin	1 762	335
Waadt	5 864	418
Wallis	597	67
Neuenburg	1 532	61
Genf	3 840	374
Jura	217	38
Schweiz	130 175	6918

**Eidgenössische Volksinitiative
«zur drastischen und schrittweisen Einschränkung der Tierversuche
(Weg vom Tierversuch!)»**

Die Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 25^{ter} (neu)

¹ Tierversuche, welche einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sind auf dem gesamten Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.

² Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Ausnahmen von diesem Verbot. Bewilligungen für Tierversuche, welche weder für die Erhaltung menschlichen oder tierischen Lebens noch für die Heilung oder Linderung erheblichen Leidens eine entscheidende Bedeutung haben, dürfen nur mit äusserster Zurückhaltung erteilt werden.

³ Diese Gesetzgebung hat zum Ziel, Tierversuche erheblich und laufend einzuschränken. Sie enthält Bestimmungen namentlich auch über

- a. Reduktion, Verbesserung und Ersatz von Tierversuchen;
- b. die Förderung versuchstierfreier Alternativmethoden;
- c. die Bewilligungspflicht für Tierversuche an gewissen wirbellosen Tieren;
- d. die obligatorische umfassende Tierbestandeskontrolle für Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen, und ferner für Versuchstierhaltungen;
- e. die Informationspflicht der Behörden und der Institute, Laboratorien und Versuchstierhaltungen gemäss Buchstabe d;
- f. das Verbandsbeschwerde- und -klagerecht gegenüber Bundes- und Kantonsbehörden, das den Organisationen, welche sich nach ihren Statuten mit Tierschutz befassen, zusteht;
- g. Einrichtung und Betrieb einer für die Verwirklichung der in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen geeigneten Dokumentationsstelle.

⁴ Das Bundesrecht ist periodisch, mindestens alle 5 Jahre gemäss Absatz 1 bis 3 dem neuesten Stand von Wissenschaft, Forschung und Technik anzupassen.

⁵ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

II

Artikel 25^{bis} Absatz 2 Buchstabe d der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

...

- d. die Eingriffe am lebenden Tier;

...

III

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 19 (neu)

Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Annahme von Artikel 25^{ter} der Bundesverfassung werden bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetzgebung sämtliche Tierversuche gemäss Artikel 25^{ter} Absatz 1 der Bundesverfassung verboten.

0530